(Bizeprafident Lipinoti.)

gleich für die Lehrer nicht geschaffen wird. Diesen Aus- | Gemeindevertretungen außerordentlich schwer machte, in gleich herbeizuführen, halten wir für erwünscht.

wird, daß aber ihre Lebenslage so gestellt wird, daß sie freudig ihrem Beruf als Erzieher der Jugend nachgehen fönnen.

Damit glaube ich gesagt zu haben, was notwendig ist zur Begründung des von uns gestellten Antrags.

Prasident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schulze zur Begründung des Antrages in Drud- | der Teuerungszulagen an die Lehrer ausgesprochen wurde. fache Mr. 26.

Abgeordneter Schulze: Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf das ganze große Gebiet der Schulfragen, das der erste Redner des Tages erörtert hat, näher einzugehen. Ich habe auch nicht die Absicht, auf die Ausführungen einzugehen, die mein (B) unmittelbarer Herr Vorredner über die Frage der Aufbesserung der Beamten= und Lehrerbesoldung gemacht hat. Meine politischen Freunde behalten sich vor, in der Aussprache über die heutige Tagesordnung den Standpunkt unserer Parteifreunde zu diesen Fragen noch eingehend darzulegen.

Das Gebiet des Antrages, den meine politischen Freunde eingebracht haben und den ich zu begründen fommen, besteht also jett, und die Magnahme, die die habe, ist ein enger Ausschnitt aus dem großen Gebiete Rammern des Landtags und die Regierung von Anfang der Schulfragen und ein Ausschnitt wenig erfreulicher an ins Auge gefaßt hatten, um den berechtigten Bun-Natur. Die Fragen, die wir in unserem Antrage be- schen und Forderungen der Lehrer gerecht zu werden, rühren, sind in diesem Hause schon wiederholt erörtert besteht also; diese Magnahme ist durchgeführt. Trotzworden. Solange es staatliche Teuerungezulagen gibt. | dem aber sind die Klagen, die in früheren Land= solange die Schulgemeinden durch den Staat veranlaßt tagen fortgesetzt an die Regierung und die Ram= worden sind, ihren Lehrern und ihren Gemeindebeamten mern erhoben worden sind, nicht verstummt. Zwar dieselben Teuerungszulagen zu gewähren, die der Staat erhalten die Lehrer jett in der Regel die Teuerungs den Staatsbeamten zu gewähren sich genötigt sah, solange zulagen nach den Sätzen der Staatsbeamten. Aber nicht bestehen Klagen darüber, daß viele Gemeinden der Be- alle. Auch heute noch gibt es eine Anzahl Gemeinden, willigung der Teuerungszulagen in derselben Höhe, wie die sich sträuben, die Teuerungszulagen, die im letten sie die Staatsbeamten beziehen, an die Lehrer und Ge- halben Jahre den Staatsbeamten bewilligt worden sind, meindebeamten sich widersetzten. Teils waren es, und in gleicher Weise auch den Lehrern zu gewähren. Und leider nicht selten, persönliche Gründe, die die Schul- sogar größere, angeblich leistungsfähigere Stadtgemeinden gemeinde veranlaßt haben, ihren Lehrern die Teuerungs= weigern sich, die Teuerungszulagen, besonders die ein= zulagen zu versagen, teils aber war es auch die finanzielle maligen Teuerungszulagen vom September und Dezember, Not der bürgerlichen und Schulgemeinden, die es den an die Lehrer zu entrichten. Gegen die Rechtskraft der

derselben Beise, wie es der finangfräftigere Staat tun Auf die Forderungen der Herabsetzung der Pflicht= konnte, ihren Lehrern und Angestellten gegenüber zu ver= stunden, auf die Einreihung der Lehrer in bestimmte fahren. Da der Staat von vornherein nur einen Teil Gehaltsklassen ber Staatsbeamten, Bezahlung von über- | der Teuerungszulagen, die die Schulgemeinden ihren stunden, auf die Besoldung der Hilfslehrer und auf die Lehrern bewilligten, auf die Staatskasse übernahm und Entschädigung der Lehrer als Kriegsteilnehmer will ich die Regierung sowohl wie die Volkskammer in der Be= im näheren nicht eingehen, da mein Vorredner bereits lastung der Staatskasse in diesem Punkte sehr zurück' das Notwendige gesagt hat. Wir erklären aber, daß es haltend war, sahen sich die zuständigen Stellen, um diese unser lebhaftester Wunsch ift, die Lehrer so zu stellen, Mißstände zu beheben, genötigt, zunächst ins Auge zu daß sie auch Muße finden, ihre Kenntnisse zu ergänzen, fassen, einen gewissen Zwang auf die Schulgemeinden daß also ihre Arbeitskraft nicht übermäßig ausgenutt auszuüben, daß sie dieselben Teuerungszulagen, die der Staat gewährte, auch den Lehrern und den Gemeinde= beamten gewähren sollten.

> Nach wiederholten Verhandlungen in den Kammern des Landtags wurde schließlich am 24. Oktober 1918 ein Königliches Dekret an die Kammern gebracht, in dem die gesetliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Zahlung Dieses Defret vom 24. Oftober 1918 ist aber nicht über die Vorberatung in der Zweiten Kammer hinausgekommen. Es tam die Revolution, die Rammern wurden aufgelöft, und das Defret konnte nicht verabschiedet werden.

Die Volksbeauftragten haben aber dann durch An= ordnung vom 27. November 1918 die Bestimmungen, die in diesem Königlichen Dekret an die Kammern in Aussicht (D) genommen waren, mit gesetlicher Wirkung bekanntgemacht, und diese Vorschriften, die damals beabsichtigt waren, gelten also mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an.

Dieser gesetzliche Zwang, der die Schulgemeinden verpflichtete, den Lehrern die Teuerungszulagen in demselben Umfange zu gewähren, wie sie die Staatsbeamten be=